



# AUFNAHMEVERTRAG

in die **Private Mittelschule Kettenbrücke**

**des Schulvereins Barmherzige Schwestern, Falkstraße 28, 6020 Innsbruck**

gemäß § 5 Absatz 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986

abgeschlossen zwischen dem Schulerhalter **Schulverein Barmherzige Schwestern, Rennweg 40, 6020 Innsbruck** und **der Schülerin/dem Schüler**

<b>SCHÜLER/IN</b>	Familienname	Vorname(n)	SVNR				Geburtsdatum				
	<input type="checkbox"/> weiblich	Straße (Nr.) _____									
	<input type="checkbox"/> männlich	PLZ: _____				Ort: _____					
Staatsbürgerschaft: _____ Religionsbekenntnis: _____ Familiensprache(n): _____											

vertreten durch **den Erziehungsberechtigten/die Erziehungsberechtigte**

<b>ERZIEHUNGSBERECHTIGTE</b>	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> .....		
	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>	
	Titel / Familienname	Titel / Familienname	
	Vorname	Vorname	
	E-Mail:	E-Mail:	
	Telefon/Mobil:	Telefon/Mobil:	
	Wenn von Schüler/in abweichende Wohnadresse:	Wenn von Schüler/in abweichende Wohnadresse:	
	Straße (Nr.) :	Straße (Nr.) :	
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:		

Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler ab \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ Klasse als ordentliche/ordentlichen bzw. als außerordentliche/außerordentlichen Schülerin/Schüler auf.

## SEPA Lastschrift Mandat (Creditor ID: AT11ZZZ00000019235)

Zahlungspflichtiger (Vorname, Name)

Adresse

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Ich ermächtige den Schulverein Zahlung von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverein auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. In beiderseitigem Einvernehmen wird auf eine Vorabankündigung (Pre-Notification) verzichtet.

# ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Die Schule steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs 5a Bundesverfassungsgesetz zum Ausdruck bringt: *Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgenden Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.* Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie: Die besondere Aufgabe der katholischen Schule „*aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.*“
2. Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als Katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.
3. Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser einen wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet. Auch Schülerinnen/Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Diesfalls kann mittels Abtretungs- oder Überlassungserklärung der Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft an die römisch katholische Kirche übertragen werden. Damit soll in besonderer Weise die Bedeutung der religiösen Dimension für eine ganzheitliche Bildung ausgedrückt sein. Unsere Katholische Schule versteht sich als ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung.
4. Die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand einen Schulbeitrag in der Höhe von **EUR 1.700,00** in 10 monatlichen Teilbeträgen für das Schuljahr 2024/25 zuzüglich Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 zu entrichten. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für Mai 2023 zuletzt verlaubliche Indexzahl. Die Wertsicherung erfolgt erstmalig am 1. September des Schulaufnahmehjahres und der so errechnete Schulbeitrag gilt für ein 1 Jahr. Die Anpassungen für die weiteren Schuljahre finden jeweils am 1. September eines jeden Jahres statt, und zwar in jenem Verhältnis, in dem sich die für den Monat Mai zuvor verlaubliche Indexzahl für Mai des vorangegangenen Jahres verändert hat, bei erstmaliger Wertsicherung gegenüber der Basis. Die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge werden kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet. Der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende Schulbeitrag ist jeweils am 1. des Monats, erstmalig am 1. September des Schuljahres zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Schulverein Barmherzige Schwestern Innsbruck ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Schulbeitrages und allfälliger weiterer Kosten (Kopien, Mittagessen, etc.) zu erteilen. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Entrichtung des Schulgeldes im SEPA-Lastschriftverfahren nicht möglich sein, ist das Schulgeld als Jahresbeitrag bis 1. September des Schuljahres im Voraus zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten bezahlen anlässlich des Abschlusses dieses Aufnahmevertrages eine Einschreibgebühr in Höhe von EUR 35,00, die mit dem ersten Schulbeitrag im September abgebucht wird. Dieser Betrag verbleibt in jedem Fall dem Schulverein Barmherzige Schwestern Innsbruck als Schulerhalter. Der Schulunterricht beinhaltet die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Werten und wird in Präsenz oder in anderer Art und Weise (z.B. im Distance Learning) geleistet. Das Schulgeld ist vollständig zu bezahlen, unabhängig davon, in welcher Art und Weise der Schulunterricht geleistet wird, sofern bei der Erteilung des Schulunterrichts die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden. Bei Zahlungsverzug werden, abgesehen von den übrigen Verzugsfolgen, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, derzeit 4% sowie Mahngebühren in Höhe von EUR 20,00 verrechnet.
5. Das Vertragsverhältnis endet mit Ende jenes Schuljahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres oder Schulsemesters gekündigt werden. Eine Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des Schulgeldes bis zum Eintritt des Kündigungstermins. Der Schulverein Barmherzige Schwestern Innsbruck kann diesen Vertrag spätestens 2 Monate vor Ende des Schuljahres zum Ende des Schuljahres kündigen.
6. Dieser Vertrag kann von Seiten des Schulvereins Barmherzige Schwestern Innsbruck als Schulerhalter aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder des Eigentums des Schulerhalters darstellt. Zu Letzterem zählen insbesondere alle Arten von Vandalismus.
  - b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder die Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als Katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
  - c) Wenn die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
  - d) Wenn der Schulbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.
  - e) Wenn trotz Einsatzes aller der Schule zur Verfügung stehenden Förderressourcen eine adäquate schulische Weiterbetreuung der Schülerin/des Schülers nicht möglich ist, ohne ihre/seine gesunde schulische Weiterentwicklung zu behindern.
  - f) Wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten durch mangelnde Kooperationsbereitschaft oder mangelndes gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn die sachlich gebotene Kooperation mit dem Schulverein Barmherzige Schwestern Innsbruck und/oder der Schule verweigert wird oder die Pflichten als Erziehungsberechtigte vernachlässigt oder durch mangelndes Interesse an der schulischen und sozialen Entwicklung der Schülerin/des Schülers die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gefährdet wird.
7. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Berechtigung bezüglich der Schülerin/des Schülers sowie allfällige Änderungen der Anschrift und all jene Änderungen, die für eine reibungslose und ordnungsgemäße Administration der schulischen Belange von Bedeutung sind, unverzüglich der Schule zu melden.
8. Die/der Schüler(in) bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen oder anderen behördlichen Vorgaben einverstanden. Ein Widerruf dieser Zustimmung hat die sofortige Auflösung dieses Vertrages gemäß Punkt 6 zur Folge. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil, wird ausgefolgt und ist auf der Homepage des Schulerhalters abrufbar.

Für den Schulerhalter:

Für die Schulleitung:

Für die Schülerin/den Schüler:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Direktors/der Direktorin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Innsbruck, am \_\_\_\_\_